



JUGENDPRESSE
DEUTSCHLAND

BUNDESVERBAND JUNGER MEDIENMACHER



DER JUGEND-PRESSE-AUSWEIS

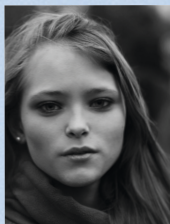
INFORMATION + LEITFADEN ZUM BUNDESEINHEITLICHEN
AUSWEIS FÜR JUNGE JOURNALISTEN

JUGEND-PRESSEAusweis

YOUTH PRESS CARD / CARTE DE PRESSE DE JEUNES

Jugendpresse Deutschland e.V.
Austellender Landesverband

01.2345.67890



Vor- und Zuname / First name, family name / Prénom, nom de famille

Julia Muster

Straße / Street / Rue

Beispielstr. 20

Wohnort / Town / Ville

48675 Zufallsstadt

Geb.-Datum / Date of birth / Date de naissance

19.08.1998



Die **Landesverbände der Jugendpresse Deutschland e.V.** geben den Jugend-Presseausweis heraus. Dieser wird vom Deutschen Journalisten-Verband und der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di unterstützt und ist somit der anerkannte Presseausweis für junge Journalisten. Als Ergänzung zum Jugend-Presseausweis dient das Jugendpresse-Autoschild.

Der Jugend-Presseausweis soll jungen Medienmachern bei der Recherche helfen, einfacher an Informationen zu kommen. Mit dem Jugend-Presseausweis kann die journalistische Tätigkeit glaubhaft nachgewiesen werden – man weist sich als Vertreter der Presse aus. Daher werden bei der Neuausstellung und Verlängerung aktuelle Nachweise (nicht älter als sechs Monate) verlangt. Da der Presseausweis fast den Status eines amtlichen Dokuments genießt, stellen wir anhand einer Personalausweis-Kopie die Identität des Inhabers sicher.

HINWEISE ZUR VERWENDUNG

Der Jugend-Presseausweis darf nur im Rahmen der journalistischen Tätigkeit verwendet werden. Wer ihn für private Zwecke einsetzt, verstößt nicht nur gegen die Jugend-Presseausweis-Ordnung, sondern erschwert auch Kolleginnen und Kollegen die zukünftige Arbeit. Welcher Veranstalter wäre nicht geiziger mit Pressekarten, wenn die erwarteten Berichte über seine Veranstaltung ausblieben? Deshalb ist es besonders wichtig, dass der Veranstalter nach Erscheinen des Beitrages ein Belegexemplar zugesendet bekommt.

AKKREDITIERUNG UND PRESSEKARTEN

Wer über ein Konzert, eine Theater-Aufführung, einen Kinofilm oder eine Messe berichten möchte, sollte sich vorab bereits um die Presseakkreditierung (also die Einschreibung als Pressevertreter) kümmern. Ansprechpartner ist bei einem Konzert der Veranstalter, bei einer Bühnenaufführung das Theaterbüro. Für Kinofilme wendet man sich am besten an den Filmverleih. In einem kurzen Anschreiben gibt man an, für welches Medium man einen Beitrag produziert (Auflagenhöhe und Verbreitung / Zielgruppe nennen!) und legt eine Kopie des Jugend-Presseausweises bei. Eine Garantie auf Pressekarten bietet aber auch der Ausweis nicht. Höfliches und selbstbewusstes Auftreten können bei der Presseakkreditierung weiterhelfen.

RABATTE UND VERGÜNSTIGUNGEN

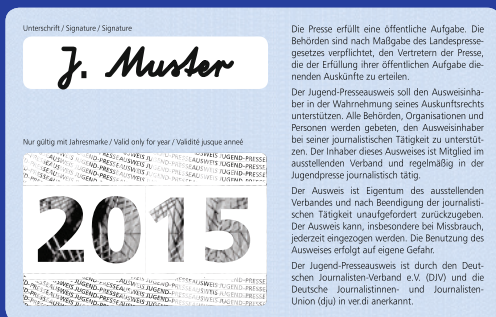
Bestimmte Unternehmen gewähren Journalistenrabatte oder bieten spezielle Pressetarife an. Diese Vergünstigungen sollten aber kein Grund für den Besitz eines Jugend-Presseausweises sein. Zweck des Jugend-Presseausweises ist die Unterstützung der journalistischen Arbeit. Die Vergünstigungen dürfen nicht dazu verleiten, objektive Berichterstattung aufzugeben. Trotz Presserabatts muss kritisch berichtet werden!

PRESSE-AUSWEIS-KNIGGE

Wer sich mit dem Jugend-Presseausweis als Journalist und damit als Vertreter der Presse ausweist, sollte sich auch dementsprechend verhalten. Nicht angemessenes Verhalten bringt leicht auch andere junge Medienmacher in Verruf. Sollte uns ein derartiges Fehlverhalten bekannt werden, behalten wir uns vor, den Jugend-Presseausweis unverzüglich zu entziehen und eine Vertragsstrafe zu verhängen.

KOSTEN

Für den Jugend-Presseausweis wird eine Jahresgebühr von 15 Euro erhoben, die direkt an den Landesverband zu entrichten ist. Nach Vorlage zweier aktueller Nachweise für die journalistische Tätigkeit, einer Personalausweis-Kopie zur Identitätsprüfung und des korrekt ausgefüllten Formulars mit einem aktuellen Passfoto, wird der Jugend-Presseausweis ausgestellt.



Der anerkannte Jugend-Presseausweis ist eine Plastikkarte nach ISO-Norm. Er ist bundesweit einheitlich und durch ein Hologramm fälschungssicher. Das Passbild sowie die persönlichen Daten, die Ausweisnummer und der Landesverband der Jugendpresse Deutschland werden aufgedruckt. Mit der Jahresmarke auf der Rückseite wird er für das jeweilige Jahr gültig. Der Jugend-Presseausweis verbleibt Eigentum des ausstellenden Landesverbandes und muss zum Jahreswechsel an diesen zurückgesendet werden. Im Zuge dieses Vorgangs kann der Jugend-Presseausweis um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Jugendpresse Deutschland e.V. ist der Bundesverband für junge Medienmacher. Vom Schülerzeitungsredakteur bis zum jungen Volontär begleiten wir in den Beruf, bilden mit fast 300 Seminaren im Jahr aus, veranstalten z. B. die Jugendmedientage und den Jugendmedienworkshop im Deutschen Bundestag als Events für den Kontakt und die Diskussion zwischen Profis aus Medien und Politik und dem Nachwuchs. Beim Schülerzeitungswettbewerb der Länder zeichnen wir jedes Jahr die besten jungen Blattmacher aus. Wir stellen den Jugend-Presseausweis zur Verfügung und geben die Möglichkeit, im Rahmen von interessanten Veranstaltungen journalistisch zu berichten. Wir erreichen rund 15.000 junge Medienmacher und organisieren den größten Teil unserer Arbeit ehrenamtlich – immer von Jugendlichen für Jugendliche.

Bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung

§1 – ZWECK & FORMALIA

1. Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Presseausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Presseausweis-Ordnung verbindlich.
2. Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
3. Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
4. Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Presseausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§2 – BERECHTIGTE

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

- a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen: Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.
- b) Onlinemagazine: Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.
- c) Radio- und Videogruppen: Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigelegt werden.
- d) Fotografen: Als Belegexemplare gelten Fotografien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.
- e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien: Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§3 – RÜCKGABE & VERLÄNGERUNG

1. Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
2. Ein Verlust des Jugend-Presseausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.

3. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§4 – GEBÜHREN

1. Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
2. Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§5 – PERSONEN-VERIFIZIERUNG

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.

§6 – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugend-Pressenausweis-Ordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 150,00 Euro fordern.
2. Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugend-Pressenausweise und des Jugendpresse-Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und erstmals Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.

Fassung vom 11. März 2015

PRÄAMBEL

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

ZIFFER 1 - WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

ZIFFER 2 – SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

ZIFFER 3 - RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

ZIFFER 4 – GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

ZIFFER 5 – BERUFSGEHEIMNIS

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

ZIFFER 6 – TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

ZIFFER 7 – TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

ZIFFER 8 – SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

ZIFFER 9 – SCHUTZ DER EHRE

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

ZIFFER 10 – RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

ZIFFER 11 – SENSATIONSBERICHTERSTATTUNG, JUGENDSCHUTZ

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

ZIFFER 12 – DISKRIMINIERUNGEN

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

ZIFFER 13 – UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

ZIFFER 14 – MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

ZIFFER 15 – VERGÜNSTIGUNGEN

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

ZIFFER 16 – RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Der Deutsche Presserat ist die freiwillige Selbstkontrolle gedruckter Medien. Er ist Ansprechpartner für Leser, Journalisten und Verleger und behandelt Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen.

Die Publizistischen Grundsätze und die Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats befinden sich unter ständiger Weiterentwicklung. Die immer aktuellste und mit ausführlichen Erläuterungen versehene Version des Pressekodex findet man unter www.presserat.de.

KONTAKT

Jugendpresse Deutschland e.V.

Bundesverband junger Medienmacher
Alt-Moabit 89 · 10559 Berlin

Telefon +49 30 / 39 40 525 - 00
Fax +49 30 / 39 40 525 - 05
E-Mail buero@jugendpresse.de
Web www.jugendpresse.de

DIESE LANDESVERBÄNDE DER JUGENDPRESSE DEUTSCHLAND STELLEN DEN BUNDESEINHEITLICHEN JUGEND-PRESSEAUSSWEIS AUS:

Jugendpresse Baden-Württemberg e.V.
www.jpbw.de

**Jugendmedienverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
www.jmmv.de

Junge Presse Bayern e.V.
www.jpbayern.de

Jugendpresse Rheinland e.V.
www.jp-rheinland.de

Junge Presse Berlin e.V.
www.jpbb.de

Junge Journalisten RLP e.V.
www.jjrlp.de

Jugendpresseverband Brandenburg e.V.
www.jpvb.de

Junge Journalisten Saar e.V.
www.junge-journalisten.de

Junge Presse Hamburg e.V.
www.jpsh.de

Jugendpresse Sachsen e.V.
www.jugendpresse-sachsen.de

Jugendpresse Hessen e.V.
www.jugendpresse-hessen.de

**fjp>media – Verband junger
Medienmacher Sachsen-Anhalt e.V.**
www.fjp-media.de

**Verband der niedersächsischen
Jugendredakteure e.V.**
www.vnj.de

**Jugendpresse
Schleswig-Holstein e.V.**
www.jugendpresse-sh.de

Junge Presse Niedersachsen e.V.
www.jungepresse-online.de

Der Jugend-Presseausweis ist durch den Deutschen Journalisten-
Verband e.V. (DJV) und die Deutsche Journalistinnen- und
Journalisten-Union in ver.di (dju) anerkannt.